



3.8 Friedhofssatzung der Inselgemeinde Juist

Friedhofssatzung der Inselgemeinde Juist

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2006 (Nds. GVBl. S. 203), hat der Rat der Inselgemeinde Juist in seiner Sitzung am 20.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den Dünenfriedhof der Inselgemeinde Juist. Dieser Friedhof steht im Eigentum der Inselgemeinde Juist.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof, die Friedhofskapelle und die Leichenkammer sind nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten der Inselgemeinde Juist.
- (2) Der Dünenfriedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Inselgemeinde Juist waren oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Soweit Grabstätten in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen, darf auf dem Dünenfriedhof auch die Bestattung von Verstorbenen zugelassen werden, die nicht zu dem in Satz 1 genannten Personenkreis gehören.

§ 3 Schließung und Endwidmung

- (1) Der Friedhof und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Endwidmung).
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen.
- (3) Durch die Endwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte verloren.

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der am Eingang bekanntgegebenen Zeit für den Besuch geöffnet. Die Inselgemeinde kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofs

vorübergehend untersagen.

- (2) Die Friedhofskapelle und die Leichenkammer werden nur bei Bedarf geöffnet.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Alle Personen haben sich auf dem Friedhof ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung eines Erwachsenen betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren – ausgenommen Kinderwagen, Handwagen und Spezialfahrzeuge für Körperbehinderte – ,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen – ausgenommen hiervon ist das begießen von Pflanzen – ,
 - d) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattung notwendig und üblich sind,
 - e) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen, zu beschädigen oder zu verändern oder unberechtigt zu betreten und den Abraum und Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen abzulagern,
 - f) zu lärmern, zu spielen, elektronische Tonwiedergabegeräte zu betreiben und zu rauchen,
 - g) die Wasserentnahme zu anderen als zu Zwecken der Grabpflege,
 - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 6 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Inselgemeinde anzumelden. Der Anmeldung sind die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Bestehende Nutzungsrechte an Grabstätten, in denen eine Bestattung durchgeführt werden soll, sind auf Verlangen nachzuweisen.
- (3) Soll eine Urnenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Inselgemeinde Juist setzt den Zeitpunkt der Bestattung bzw. Beisetzung fest. Grundsätzlich ist hierüber mit den Angehörigen eine Einigung zu erzielen. Die Bestattungen erfolgen grundsätzlich an Werktagen.
- (5) Erdbestattungen und Einäscherungen sollen in der Regel spätestens 168 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Leichen, die nicht binnen 168 Stunden nach eintritt

des Todes, und Aschen, die nicht binnen 2 Monate nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte beigesetzt.

- (6) Die Gräber werden von Beauftragten der Inselgemeinde Juist ausgehoben und wieder verfüllt.

§ 7 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

Die Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Säрге aus leicht abbaubarem Material (z. B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Die Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.

§ 8 Belegung und Ruhezeit

- (1) In jeder Grabstätte darf nur eine Leiche Beigesetzt werden. Sind Mutter und Kind bei der Geburt verstorben, können beide Leichen in einem Sarg beigesetzt werden. Außerdem können zwei zu gleicher Zeit verstorbene Geschwister unter fünf Jahren in einer Stelle beigesetzt werden.
- (2) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre, für Aschen 20 Jahre. Die Ruhezeit beginnt mit dem Tag der Beisetzung. Vor Ablauf der Ruhezeiten dürfen die Gräber nicht wieder belegt werden.

§ 9 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind nicht zulässig.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist die oder der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit der Antragstellung ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) Neben der für die Umbettung zu zahlenden Gebühr haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen.
- (5) Nach Ablauf der Ruhezeit ist eine Umbettung nicht mehr zulässig. Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

- (6) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

§ 10 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Inselgemeinde Juist als Friedhofseigentümerin. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten,
 - b) Wahlgrabstätten,
 - c) Urnenreihengrabstätten,
 - d) Urnenwahlgrabstätten,
 - e) Urnengrabstätten ohne Kennzeichnung (anonyme Urnenreihengrabstätte).
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 11 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach – ohne Auslassen einer Grabstätte zum Zwecke späterer Beisetzung – belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit der zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter fünf Jahren zu bestatten. Mit besonderer vorheriger Zustimmung der Inselgemeinde kann die Leiche eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen in einer Reihengrabstätte gestattet werden, wenn sich dadurch die Wiederbelegungsmöglichkeit nicht wesentlich verändert.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit fallen die Reihengräber der Inselgemeinde Juist zum Zwecke der freien Benutzung wieder zu. Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 6 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.

§ 12 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit den Erwerberinnen oder den Erwerbern des Nutzungsrechts bestimmt wird. Dabei können ein- bis vierstellige Grabstätten vergeben werden.
- (2) Das Nutzungsrecht kann in der Regel einmal wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (3) Je Grabstelle darf nur eine Leiche bestattet werden. Nach Ablauf der Ruhezeit kann

eine weitere Bestattung erfolgen, wenn das Nutzungsrecht an der gesamten Wahlgrabstätte mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben wird.

- (4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts werden die jeweiligen Nutzungsberechtigten schriftlich, falls sie nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln sind, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 3 Monaten auf dem Friedhof, hingewiesen.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (7) Nach der Verleihung des Nutzungsrechts sollen die Erwerber für den Fall ihres Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis ihren Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihnen das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu ihrem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf die Kinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die vollbürtigen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) - g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) - d) und f) - h) wird die jeweils älteste Person nutzungsberechtigt.

- (8) Die jeweiligen Nutzungsberechtigten können das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen übertragen. Die Übertragung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Inselgemeinde.

Das Einverständnis der Rechtsnachfolger ist mit dem Antrag vorzulegen.

- (9) Die jeweiligen Nutzungsberechtigten haben im Rahmen der Friedhofssatzung das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätten zu entscheiden.
- (10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden.

§ 13 Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

- a) Urnenreihengrabstätten,
 - b) Urnenwahlgrabstätten,
 - c) Urnengemeinschaftsgrabstätten ohne Kennzeichnung (anonyme Urnenreihengrabstätte),
 - d) Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme von Reihengrabstätten.

- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts ist nicht möglich. In der Urnenreihengrabstätte können mehrere Aschen beigesetzt werden, wenn die Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Asche die Ruhezeit der zuerst beigesetzten Asche nicht übersteigt.

- (3) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit den Erwerbern festgelegt wird. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden können richtet sich nach der Größe der Grabstätte.

- (4) Für Beisetzungen ohne Kennzeichnung ist eine Urnengemeinschaftsgrabstätte eingerichtet, in der die Beisetzung der Reihe nach erfolgt. Die Kennzeichnung der einzelnen Grabstellen z. B. durch ein Grabmal ist ausgeschlossen. Grabstellen ohne Kennzeichnung werden im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche zur Verfügung gestellt.
Auf der Urnengemeinschaftsgrabstätte ist eine durchgehende Rasenfläche angelegt, die von der Inselgemeinde gepflegt und unterhalten wird.

- (5) Pro Wahlgrabstelle für Erdbestattungen darf zusätzlich eine Urne beigesetzt werden, wenn die Ruhezeit der Urne die Nutzungszeit für die Wahlgrabstätte nicht übersteigt bzw. die Nutzungszeit entsprechend verlängert wird. Nach einer Urnenbeisetzung ist während der Dauer der Ruhezeit der Urne eine Erdbestattung nicht zulässig.

- (6) Die oberirdische Beisetzung von Urnen ist nicht gestattet.

- (7) Soweit sich nicht aus dieser Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 14 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

- (2) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Bäume und Sträucher über 3 m Höhe dürfen nur beseitigt werden, wenn eine Gefährdung (absterbende Bäume oder ähnliches) von Grabstätten zu befürchten ist. Eine bloße Beeinträchtigung von Grabstätten durch Laub, Wurzelwerk, Schatteneinwirkung oder Früchte reicht für einen Beseitigungsanspruch nicht aus. Die Friedhofsverwaltung kann den rechtzeitigen Schnitt von stark wucherndem Bewuchs auf den Grabstätten anordnen.

§ 15 Grabmale

- (1) Grabmale und Einfriedungen dürfen nur aus Naturstein oder Holz- ausgenommen Tropenholz - hergestellt werden. Sie müssen von ihrer Gestaltung her der Würde des Ortes und des Friedhofszweckes entsprechen.
- (2) Die Breite der Grabmale darf bei Einzelgrabstellen 0,60 m und bei Doppelgrabstellen 1,20 m, die Höhe der Grabmale 1,00 m nicht überschreiten. Einfassungen sind dem Grabmal anzupassen. Sie dürfen in einer Höhe und Breite bis zu jeweils 10 cm errichtet werden. Die Höhe lebender Einfassungen darf 40 cm nicht überschreiten. Schutzzäune dürfen die Höhe von 60 cm nicht überschreiten.
- (3) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Inselgemeinde. Den Anträgen ist ein Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials beizufügen. Firmenbezeichnungen der Hersteller und Lieferanten dürfen an den Grabmalen nicht angebracht werden.
- (4) Gräber auszumauern und Grabgewölbe zu errichten, ist grundsätzlich untersagt.
- (5) Die Grabmale sind dauernd in würdigem und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich sind insofern die jeweiligen Nutzungsberechtigten.
- (6) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen gefährdet, so ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Inselgemeinde auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb der festgesetzten Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, das Grabmal auf Kosten der Verantwortlichen zu entfernen. Die Inselgemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände 3 Monate aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von 3 Monaten aufgestellt wird.
- (7) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Inselgemeinde entfernt werden. Nach Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale durch die Nutzungsberechtigten auf deren Kosten zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen 3 Monaten, so ist die Inselgemeinde berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Grabmale gehen entschädigungslos in das Eigentum der Inselgemeinde über. Die Inselgemeinde ist nicht verpflichtet, das Grabmal zu verwahren. Sofern Wahlgrabstätten von der Inselgemeinde abgeräumt werden, haben die jeweiligen Nutzungsberechtigten die Kosten zu tragen.

§ 16 Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofs gewahrt wird.

- (2) Grabstätten müssen innerhalb von 3 Monaten nach einer Bestattung hergerichtet werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen. Die Grabstätte ist bis zum Ablauf der Ruhefrist ordnungsgemäß instand zu halten.
- (3) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Für die Herrichtung und Instandhaltung sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.
- (4) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (5) Kunststoffe und sonstige nicht vorrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Verpackungsmaterial und Transportbehälter aus diesen Stoffen (z.B. Tragebeutel, Paletten, Töpfe u. ä.) dürfen nicht in die Friedhofsabfälle gelangen.
- (6) Die Höhe der Beete darf 10 cm nicht überschreiten.
- (7) Grabstellen sind möglichst zu bepflanzen. Die Abdeckung mit Kies auf einer Größe von mehr als 2/3 der Grabstelle ist nicht gestattet. Die Verwendung von Grabplatten ist nicht zulässig. Gleiches gilt für nicht lebende Grabeinfassungen über 10 cm Höhe (Zäune und dergleichen).
- (8) Werden Grabstätten nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, haben die Verantwortlichen nach schriftlicher Aufforderung der Inselgemeinde die Grabstätten innerhalb einer angemessenen Frist (maximal 3 Monate) in Ordnung zu bringen. Sind die Verantwortlichen nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch einen Hinweis über 3 Monate an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis 3 Monate unbeachtet, kann die Inselgemeinde das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Soweit die Verantwortlichen bekannt sind oder ohne besonderen Aufwand ermittelt werden können, werden die Nutzungsberechtigten über die Entziehung schriftlich informiert und aufgefordert, Grabmale innerhalb von 3 Monaten ab Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Bleibt diese Aufforderung unbeachtet, kann die Inselgemeinde die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und Grabmale beseitigen lassen.

§ 17 Benutzung der Friedhofskapelle

Die Benutzung der Friedhofskapelle bedarf der Erlaubnis der Inselgemeinde. Die Benutzung kann untersagt werden, wenn die Verstorbenen an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten haben, oder Bedenken wegen des Zustandes der Leichen bestehen.

§ 18 Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Inselgemeinde Juist betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen, im Beisein des Bestattungsunternehmers, die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Bestattung endgültig zu schließen.

§ 19 Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeiern können in der dafür bestimmten Kapelle oder am Grabe abgehalten werden.
- (2) Der Transport der Särge aus der Leichenkammer in die Kapelle und anschließend zur Grabstätte, sowie die Dekoration der Särge obliegt dem Beerdigungsinstitut, das von den Angehörigen mit der Abwicklung des Sterbefalles beauftragt ist.

§ 20 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Inselgemeinde bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich Nutzungs- und Ruhezeiten und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 21 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 20. Dezember 1994 außer Kraft.

Juist, den 21.12.2007

Inselgemeinde Juist

(Wederhake)
Bürgermeister